

Architektenvertrag

Zwischen

Straße:
PLZ, Ort:
vertreten durch:

Stadtverwaltung Mayen
Rosengasse 2
56727 Mayen
Oberbürgermeister Wolfgang Treis

nachfolgend **Auftraggeber (AG)** genannt -

und dem

Architekturbüro
Straße:
PLZ, Ort:
vertreten durch:

Landschaftsarchitektur GmbH
Poppelsdorfer Allee 110
53115 Bonn
Herr Gunter Fischer

nachfolgend **Auftragnehmer (AN)** genannt-

wird folgender Architektenvertrag geschlossen:

Erstellt durch:

RA Gerald Webeler , RA Stefan Dausner
VERGABEBERATUNGSSTELLE Klaeser GmbH, Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Klaeser
in Zusammenarbeit mit dem GStB Rheinland- Pfalz

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Planungsleistungen für folgende Maßnahmen:

- Objektplanung für Gebäude gemäß § 33 HOAI
 - Ein Objekt.
 - Mehrere Objekte iSv § 11 HOAI im Rahmen einer Baumaßnahme.
- Objektplanung für Innenräume gemäß § 33 HOAI
 - Ein Objekt.
 - Mehrere Objekte iSv § 11 HOAI im Rahmen einer Baumaßnahme.
- Objektplanung für Freianlagen gemäß § 38 HOAI
 - Ein Objekt.
 - Mehrere Objekte iSv § 11 HOAI im Rahmen einer Baumaßnahme.

für das Bauvorhaben

Wasserpfortchen

(Hier Projektbezeichnung und -beschreibung einfügen

(z.B. Veranlassung, Zweck, Lage, Umfang, technische Kenndaten, Bezug auf die Bedarfsplanung etc.)

2. Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen

2.1 Der Vertrag enthält folgende Bestandteile, die in nachstehender Reihenfolge auszulegen sind:

2.1.1 beigelegte Bestandteile

- dieser Architektenvertrag
- Besondere Leistungen – Anlage 1 –
- Honorarzusammenstellung – Anlage 2 –
- Terminplan – Anlage 3 –
- Vorgaben / Ergebnis der Bedarfsplanung – Anlage _____ –
- _____ – Anlage _____ –

2.1.2 nicht beigelegte Bestandteile

- Anforderungskatalog für CAD-Zeichnungsdateien vom _____,
(Downloadmöglichkeit unter www.Musterstadt.de/Vordrucke)
- Umfang der Vermessungsleistungen incl. der Auswertungen vom _____
(Downloadmöglichkeit unter www.Musterstadt.de/Vordrucke)
- _____
- _____

Erstellt durch:

RA Gerald Webeler, RA Stefan Dausner
VERGABEBERATUNGSSTELLE Klaeser GmbH, Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Klaeser
in Zusammenarbeit mit dem GStB Rheinland- Pfalz **Ver. 3.2, 01/02/2014**

2.2 Der Auftraggeber stellt die erforderlichen (Karten-)Grundlagen

- Katasterunterlagen
- Luftbilder
- Bestandsunterlagen der vorhandenen Kanalisation und der Wasserversorgungsleitungen
- Baugrundgutachten
- Bestandsvermessung
- _____

über das Planungsgebiet in digitaler Form zur Verfügung bzw. übernimmt die Kosten von deren Beschaffung, soweit sie beim AN nicht vorhanden sind.

2.3 Die Leistungen des AN müssen allen für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Haushaltsvorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen.

Ebenso sind die Grundsätze größtmöglicher Wirtschaftlichkeit für den späteren Betrieb unter Einbeziehung der Unterhaltungs- und Betriebskosten einzuhalten.

3. Allgemeine Vertragspflichten des AN

3.1 Soweit der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Werkerfolg nicht die Einhaltung eines höheren Standards erfordert, muss die Leistung des AN den fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistung entsprechen.

Der AN hat den AG in jeder Phase der Zusammenarbeit rechtzeitig schriftlich auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen und Lösungsvorschläge zur Einhaltung der vom AG vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine zu unterbreiten.

3.2 Gesamtbudget / Regelungen zu Baukostenobergrenzen

3.2.1 Der AG teilt mit, dass für die Realisierung der Baumaßnahme (Kostengruppe 200 - 500 i.V.m. der DIN 276-1 2008) ein Gesamtbudget von _____ € (brutto, incl. 19% MwSt.) zur Verfügung steht.

Auch hinsichtlich derjenigen Leistung, die durch die Planung des AN nicht beeinflusst sind, hat der AN im Rahmen der Planungscoordination die Kostenbetrachtung der weiteren Planer in die von ihm erstellte Kostenberechnung einzustellen und auf mögliche Überschreitungen des Budgets hinzuweisen. Diese Verpflichtung besteht in jeder Leistungsphase.

Erkennt der Auftragnehmer, dass eine Budgetüberschreitung droht, hat er dem AG Vorschläge zu unterbreiten, welche Möglichkeiten zur Kosteneinsparung bestehen, welche Auswirkungen diese Maßnahmen auf die planerischen Ziele haben und welche Maßnahmen hierfür erforderlich sind.

3.2.2 Es werden Regelungen zu Baukostenobergrenzen vereinbart:

- Nein, nachstehende Regelungen gelten nicht.
- Ja, siehe nachstehende Regelungen.

Der AN hat folgende Baukostenobergrenzen (brutto, incl. 19% MwSt.) einzuhalten für diejenigen Leistungen, die von seiner Planung beeinflusst sind:

- Kostengruppe 200 (Herrichten und Erschließen): _____ €
- Kostengruppe 300 (Bauwerk - Baukonstruktionen): _____ €
- Kostengruppe 400 (Bauwerk - Technische Anlagen): _____ €
- Kostengruppe 500 (Außenanlagen): _____ €

3.3 Der AN hat die übernommenen Leistungen persönlich bzw. durch seine Gesellschafter bzw. mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen.

Beabsichtigt der AN, vertragsgegenständliche Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen, ist in jedem Einzelfall eine vorherige schriftliche Zustimmung des AG erforderlich, falls diese nicht schon in diesem Vertrag erteilt wurde. Der AG ist berechtigt, dem AN zur Erbringung der Leistungen im eigenen Betrieb eine Frist zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Der AN verpflichtet sich, sein Arbeiterteam hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter und deren fachlicher Qualifikation so zu besetzen und während der Vertragsdurchführung vorzuhalten, dass keine Verzögerungen in Planung und Durchführung des Objekts entstehen und insbesondere die in vereinbarten und für weitere Leistungsstufen zu vereinbarenden Termine eingehalten werden.

Der AN verpflichtet sich, im Bedarfsfall weitere Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

Der AN benennt nachfolgend diejenigen Personen, die die vereinbarten Leistungen persönlich erbringen. Sie sind berechtigt den AN gegenüber dem AG und Dritten zu vertreten:

Projektleiter: Planungsphase (bis Leistungsphase 4): _____
Ausführungsphase (ab Leistungsphase 5): _____

Weitere vorgesehene Personen bei der Projektbearbeitung und deren Funktionen:

- _____
- _____
- _____

Der AN ist nur mit Zustimmung des AG berechtigt die Leistung durch andere als die vorgenannten Personen erbringen zu lassen. Der AG darf die Zustimmung aus wichtigem Grund nicht verweigern, der insbesondere dann vorliegt, wenn in der persönlichen Leistungserbringung eine nicht zu vertretende Verhinderung eintritt, zum Beispiel Krankheit, Kündigung etc..

Es ist durch den AN beabsichtigt, Leistungen an Dritte weiterzugeben:

- Nein.
- Ja, folgende Leistungen werden vom AN an Dritte weitergegeben:
 - a) Leistung: _____
 - a) Nachunternehmer: _____

 - b) Leistung: _____
 - b) Nachunternehmer: _____

- 3.4 Der AN ist – soweit er als Objektplaner tätig ist - verpflichtet, den AG über die Notwendigkeit und den richtigen Zeitpunkt des Einsatzes von Anderen an der Planung fachlich Beteiligten zu beraten.
- 3.5 Der AN wird alle ihm zugehenden oder zugänglichen Informationen über das Projekt, insbesondere im Zusammenhang mit Ausschreibungen und Verhandlungen mit Bietern absolut vertraulich behandeln und seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur absoluten Verschwiegenheit verpflichten.
- 3.6 Der AN ist verpflichtet, dem AG jederzeit und kurzfristig Auskunft über die von ihm zu erbringenden und bereits erbrachten Leistungen zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Diese Verpflichtung des AN besteht über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hinaus. Während der Durchführung des Bauvorhabens ist der AN verpflichtet, dem AG alle Unterlagen digital und

analog (colorierte Plots) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, nach folgender Maßgabe für beauftragte Leistungsbilder und Leistungsphasen:

| Leistungsphase | digital | vervielfältigt |
|--|---------|----------------|
| Lph 1: Grundlagenermittlung | 1 | 1 |
| Lph 2: Vorplanung | 1 | 1 |
| Lph 3: Entwurfsplanung | 1 | 1 |
| Lph 4: Genehmigungsplanung | 1 | 5 |
| Lph 5: Ausführungsplanung | 1 | 3 |
| Lph 6: Vorbereitung der Vergabe | 1 | 1 |
| Lph 7: Mitwirkung bei der Vergabe | 1 | 1 |
| Lph 8: Bauoberleitung | 1 | 1 |
| Lph 9: Objektbetreuung + Dokumentation | 1 | 1 |

Die digitalen Ausfertigungen sind in folgendem Format auf CD-ROM abzugeben:

- Texte im Format Microsoft Word, Version 2010.
- Tabellenkalkulationen im Format Microsoft Excel, Version 2010.
- Zeichnungen im Format dwg oder dxf.
- Kostenschätzungen und -berechnungen sowie Leistungsverzeichnisse im GAEB-Format XML Version 3.1.
- Zusätzlich sind alle Unterlagen im PDF-Format abzugeben.

Der Abschluss und das Ergebnis jeder beauftragten Leistungsphase sind schriftlich zu dokumentieren. Dabei ist für beauftragte Leistungsbilder und Leistungsphasen auf jede Grundleistung gemäß

- Anlage 10 HOAI 2013
(Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume) bzw.
- Anlage 11 HOAI 2013
(Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen)
detailliert einzugehen.

Die erbrachten Leistungen sind durch den AG freizugeben. Bis zum Abschluss der Genehmigungsplanung des Projektes (oder von Projektabschnitten) darf mit der Bearbeitung der jeweils nächsten Planungsphase erst nach der schriftlichen Freigabe der vorhergehenden Leistungsphase begonnen werden. Eine Teilabnahme der Leistung des AN ist mit der Freigabe nicht verbunden.

Nach Abschluss des Bauvorhabens hat der AN dem AG sämtliche noch nicht ausgehändigten Unterlagen in digitaler und in 1facher analoger Ausfertigung auszuhändigen. Gleiches gilt für die Beendigung des Vertrages durch Kündigung einer der beiden Vertragsparteien.

3.7 Der AN hat alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Anordnungen des AG darauf zu prüfen, ob sie mit den vertraglich vereinbarten Kosten-, Quantitäts-, Qualitäts- und Terminvorgaben vereinbar sind. Bei Bedenken gegen Quantität und / oder Qualität dieser Unterlagen hat er den AG hierüber in Textform zu informieren und die Bedenken zu begründen.

3.8 Der AN hat an den Bau-, Planungs- und Koordinationsbesprechungen teilzunehmen, über den Inhalt der Besprechungen – sofern er als Objektplaner tätig ist - Niederschriften anzufertigen und dem AG unverzüglich digital zu übermitteln. Die Ergebnisse hat der AN in die von ihm geschuldeten Planungsleistungen einzuarbeiten.

Soweit er fachlich betroffen ist, hat er seine Leistung mit anderen an der Planung Beteiligten fachlich zu koordinieren und – sofern er als Objektplaner tätig ist - Koordinationsprotokolle anzufertigen.

3.9 Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Abschlags- und Schlussrechnungen sind sachlich, fachtechnisch und rechnerisch unverzüglich und vollständig zu prüfen und weiterzuleiten, und zwar so rechtzeitig, dass der AG in der Lage ist, unter Einhaltung der Prüfungsfrist nach § 16 Nr. 1 von 21 Tagen bzw. § 16 Nr. 3 VOB / B von 30 Tagen, fristgerecht seinen Zahlungspflichten nachzukommen. Für den Fall, dass die Rechnungen nicht prüffähig sind, hat der AN den AG unverzüglich zu informieren, damit der Auftraggeber rechtzeitig innerhalb der vorgenannten Prüfungsfristen die fehlende Prüfbarkeit der Rechnungen anzeigen kann. Die geprüften Abrechnungsunterlagen sind mit dem Prüfvermerk „fachtechnisch und rechnerisch richtig“ zu versehen und zu unterzeichnen. Gleiches gilt für Abschlags- und Schlussrechnungen.

Ist zwischen dem AG und dem Werkunternehmer eine Skontovereinbarung getroffen, hat der AN die Prüfung und Weiterleitung der Rechnung nach Möglichkeit im Einzelfall so zu beschleunigen, dass der AG in der Lage ist die Skontofrist einzuhalten.

4. Beauftragter Leistungsumfang des AN

Eine stufenweise Beauftragung ist vorgesehen:

- Nein, es handelt sich um einen Vollauftrag, siehe Ziffer 4.1
- Ja, es handelt sich um eine stufenweise Beauftragung, siehe Ziffer 4.2

4.1. Vollauftrag

Der AG überträgt dem AN mit Vertragsabschluss nachbenannte Leistungen im Sinne des

- § 34 HOAI (Leistungsbild Gebäude und Innenräume) in Verbindung mit Anlage 10 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
 - Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung,
 - Leistungsphase 2 Vorplanung,
 - Leistungsphase 3 Entwurfsplanung,
 - Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung,
 - Leistungsphase 5 Ausführungsplanung,
 - Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe,
 - Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe,
 - Leistungsphase 8 Objektüberwachung und Dokumentation
 - Leistungsphase 9 Objektbetreuung,
- § 39 HOAI (Leistungsbild Freianlagen) in Verbindung mit Anlage 11 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
 - Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung,
 - Leistungsphase 2 Vorplanung,
 - Leistungsphase 3 Entwurfsplanung,
 - Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung,
 - Leistungsphase 5 Ausführungsplanung,
 - Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe,
 - Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe,
 - Leistungsphase 8 Objektüberwachung und Dokumentation,
 - Leistungsphase 9 Objektbetreuung,

soweit unter Ziffer 8.2 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

4.2. Stufenweise Beauftragung

Der AG beauftragt den AN mit Unterzeichnung dieses Vertrages im Sinne eines vom Auftragnehmer geschuldeten Teilerfolgs zunächst mit sämtlichen für eine genehmigungsfähige Entwurfsplanung erforderlichen Leistungen, insbesondere den in Ziffer 4.2.1 aufgeführten Leistungen der so genannten Leistungsstufe 1 dieses Vertrages.

Durch schriftliche Auftragserteilung kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer ferner die weiteren erforderlichen Planungsleistungen der Objektplanung beauftragen, die unter Ziffer 4.2.2 genannt sind, die so genannte Leistungsstufe 2 im Sinne dieses Vertrages.

In seiner Entscheidung die Leistungsstufe 2 zu beauftragen ist der Auftraggeber frei, ob er zunächst den Abschluss der Stufe 1 durch den Auftragnehmer abwarten oder ob er die Leistungen der Stufe 2 bereits während der Erfüllung der Leistungen der Stufe 1 durch den Auftragnehmer beauftragt.

Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung weiterer Leistungen über die Leistungen der Stufe 1 hinaus im Sinne dieses Vertrages besteht nicht. Der Auftragnehmer wird von seiner Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen gemäß Ziffer 4.2.2 frei, wenn diese vom Auftraggeber nicht innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr nach Beendigung der zuletzt beauftragten Leistungen in Auftrag gegeben werden.

4.2.1 Leistungsstufe 1

- § 33 HOAI (Leistungsbild Gebäude und Innenräume) in Verbindung mit Anlage 11 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
 - Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung
 - Leistungsphase 2 Vorplanung
 - Leistungsphase 3 Entwurfsplanung
 - Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung

- § 38 HOAI (Leistungsbild Freianlagen) in Verbindung mit Anlage 11 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
 - Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung
 - Leistungsphase 2 Vorplanung
 - Leistungsphase 3 Entwurfsplanung
 - Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung

soweit unter Ziffer 8.2 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

4.2.2. Leistungsstufe 2

Erstellt durch:

RA Gerald Webeler, RA Stefan Dausner
VERGABEBERATUNGSSTELLE Klaeser GmbH, Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Klaeser
in Zusammenarbeit mit dem GStB Rheinland- Pfalz Ver. 3.2, 01/02/2014

- § 33 HOAI (Leistungsbild Gebäude und Innenräume) in Verbindung mit Anlage 11 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
 - Leistungsphase 5 Ausführungsplanung
 - Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe
 - Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe,
 - Leistungsphase 8 Objektüberwachung und Dokumentation
 - Leistungsphase 9 Objektbetreuung

- § 38 HOAI (Leistungsbild Freianlagen) in Verbindung mit Anlage 11 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
 - Leistungsphase 5 Ausführungsplanung,
 - Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe,
 - Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe,
 - Leistungsphase 8 Objektüberwachung und Dokumentation,
 - Leistungsphase 9 Objektbetreuung,

soweit unter Ziffer 8.2 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

- 4.3 Die in Anlage 1 aufgeführten Besonderen Leistungen sind im Zusammenhang mit der jeweils beauftragten Leistungsphase zum vereinbarten oder erforderlichen Zeitpunkt zu bearbeiten. Der AN ist zur Ausführung der vorgenannten Leistungen verpflichtet. Für die Vergütung gilt Ziffer 8 dieses Vertrages.

Der AN ist verpflichtet, den AG auf den Bedarf und die Erforderlichkeit weiterer Besonderer Leistungen hinzuweisen und dies in Textform zu begründen.

Die Beauftragung eventuell erforderlicher, weiterer Besonderer Leistungen erfolgen schriftlich durch den AG. Der AN verpflichtet sich die übertragenen Leistungen zu erbringen.

- 4.4 Ist gemäß vorstehender Regelung die Leistungsphase 6 - Vorbereitung der Vergabe - vereinbart, ist Gegenstand des Leistungsumfangs des Auftragnehmers ergänzend zur Anlage 10 bzw. Anlage 11 HOAI folgendes:

Das Ergebnis der Leistungsphase 6 ist im GAEB-Format (XML Version 3.1) abzugeben. Hierzu gehören

- die Massenermittlung (Abgabeform: DA 11),
- das Leistungsverzeichnis (Abgabeform: DA 83) sowie
- die Bepreisung des Leistungsverzeichnisses (Abgabeform: DA 84).

Sofern das Leistungsverzeichnis nicht den Vorgaben des Vergaberechts (hier insbesondere der VOB A und VOB C) entspricht und – nach erfolgloser Aufforderung zur Korrektur - eine Überarbeitung durch den AG erforderlich wird,

vereinbaren die Vertragsparteien, dass die diesbezüglichen Aufwendungen des AG nach tatsächlichem Zeitaufwand mit 85,00 €/h vom Netto-Honorar des AN in Abzug gebracht werden.

- 4.5 Ist gemäß vorstehender Regelung die Leistungsphase 8 - Objektüberwachung - vereinbart, ist Gegenstand des Leistungsumfangs des Auftragnehmers ergänzend zur Anlage 10 bzw. Anlage 11 HOAI folgendes:

Der AN verpflichtet sich, während der Bauzeit jeden Baustellenbesuch der örtlichen Bauüberwachung gemäß Formblatt 411 (Bautagebuch) des Vergabehandbuch BUND und Berücksichtigung der Richtlinien zu 411 zu dokumentieren. Das Bautagebuch ist wöchentlich dem AG vorzulegen.

- 4.6 Grundsätzlich sind alle im Rahmen der beauftragten Grundleistungen zu erstellenden Kostenschätzungen und -berechnungen nach DIN 276-1 oder DIN 276-4 in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen.

Die Kostenschätzungen und -berechnungen sind gemäß der Gliederung entsprechend den im Rahmen der späteren Ausschreibung vorzusehenden Fachlose als „Ausführungsorientierte Gliederung der Kosten“ nach Ziffer 4.2 der DIN 276-1 oder DIN 276-4 zu erstellen.

5. Vollmacht des AN

- 5.1 Der AN ist im Rahmen der Bauüberwachung berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur Erfüllung der vertragsgemäßen Leistungen aufzufordern und Anordnungen gegenüber den ausführenden Unternehmern und den sonstigen an der Überwachung fachlich Beteiligten (Fachbauleiter etc.) zu erteilen.

- 5.2 Der AN ist grundsätzlich nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten. Die Weisungsbefugnis des AN gegenüber anderen am Bauvorhaben Beteiligten beschränkt sich grundsätzlich auf solche Weisungen, die zur Sicherstellung des reibungslosen und uneingeschränkten Projektablaufs unbedingt erforderlich sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für den AG beinhalten. Finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des AG darf der AN nicht eingehen.

6. Pflichten des AG

6.1 Der Auftraggeber erbringt folgende Leistungen:

- Vorgabe von Projektzielen.
- Freigabe der einzelnen Leistungsphasen, nachdem diese durch den AN abgeschlossen, dokumentiert und übergeben wurden.
- Beauftragen von Sonderfachleuten, sofern die Leistungen nicht Bestandteil dieses Architektenvertrags sind.
- Wahrnehmen von projektbezogenen Repräsentationspflichten.

6.2 Der AG fördert die Planung und Durchführung der Baumaßnahme und wird anstehende Entscheidungen rechtzeitig treffen. Der AG übergibt dem AN sämtliche das Bauvorhaben betreffende Rechnungen, soweit diese für die Vertragserfüllung und/oder die Erstellung der prüffähigen Honorarrechnungen vom AN benötigt werden.

7. Termine und Fristen

Unbeschadet der sich aus den übertragenen Grundleistungen ergebenden Pflicht des AN zur Terminplanung, Koordination und Terminkontrolle vereinbaren die Parteien folgendes:

7.1 Die zeitliche Ausführung der vom AN zu erbringenden Leistungen hat sich nach den vereinbarten Terminen mit den Planern, Fachplanern, Beratern und/oder Sonderfachleuten sowie den bauausführenden Unternehmen zu orientieren. Der AN hat diese zu koordinieren. Der AN hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen und fertig zu stellen, dass die gesamte Planung und Bauausführung termingerecht erfolgen kann.

Treten während der Projektabwicklung Störungen und/oder Behinderungen auf, insbesondere durch vertragswidriges Verhalten der anderen Projektbeteiligten, hat der AN seine Leistungen auch in (grundlegend) geänderter zeitlicher Abfolge zu erbringen, ohne aus diesem Umstand weitere Rechte ableiten zu können.

7.2 Termine, Bearbeitungsdauer

Der AN wird seine Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass nachfolgende Termine eingehalten werden bzw. die nachstehende Bearbeitungsdauer nicht überschritten wird:

- Vorlage der Vermessungsergebnisse: _____
- Abschluss Leistungsphase 2: _____
- Abschluss Leistungsphase 3: 5/2019
- Abschluss Leistungsphase 4: _____

Alternativ:

Die Vertragsparteien machen den als Anlage 3 beigefügten Terminplan zum Gegenstand dieses Vertrages. Als verbindliche Fristen vereinbaren die Parteien die in diesem Plan geregelten Termine von der Planungsvorbereitung bis zur Genehmigungsplanung. Diesen hat der AN insoweit spätestens bis zum _____ genehmigungsreif vorzulegen.

7.3 Der AN hat die erforderliche Ausführungsplanung rechtzeitig vor der Vergabe der jeweiligen Bauleistungen zu erstellen und die Ausführungsplanung während der Objektausführung so rechtzeitig fortzuschreiben, dass der abgestimmte Bauablauf und die vereinbarten Ausführungsfristen eingehalten werden und dass es keinerlei Störungen in der Arbeitsvorbereitung der jeweils ausführenden Firmen gibt.

7.4 Gerät der AN mit seiner Leistung in Verzug und leistet er trotz einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht vollständig, ist der AG berechtigt die Leistungen auf Kosten des AN durch Dritte ausführen zu lassen (Ersatzvornahme).

7.5 Glaubt sich der AN in der Ausführung seiner Leistung aus Gründen behindert, die nicht aus seinem Risikobereich stammen, hat er den hindernden Umstand dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nur in diesem Fall verlängern sich die Ausführungsfristen des AN entsprechend für die Dauer, in denen die Behinderung fortwirkt.

8. Honorar

8.1 Honorargrundlage bei Kostenschätzung oder Kostenberechnung

Für die Honorierung der nach diesem Vertrag übertragenen und zur weiteren Beauftragung vorbehaltenen Leistungen gem. Ziffer 4.1 bzw. 4.2 werden folgende Honorargrundlagen vereinbart:

- § 35 HOAI Objektplanung (Leistungsbild Gebäude und Innenräume)
Honorarzone: _____
Honorarsatz: Mindestsatz
- § 40 HOAI Objektplanung (Leistungsbild Freianlagen)
Honorarzone: III
Honorarsatz: Mindestsatz

Ist die Einordnung des Objekts in die Honorarzone nicht eindeutig und sind Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar, bewerten AG und AN diese einvernehmlich wie folgt:

| Bewertungsmerkmale nach HOAI | Max. Pkte | Bewertung |
|------------------------------|-----------|-----------|
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |
| 4 | | |
| 5 | | |
| 6 | | |

- Honorarzone I: bis zu Punkte
- Honorarzone II: bis Punkte
- Honorarzone III: bis Punkte
- Honorarzone IV: bis Punkte
- Honorarzone V: bis Punkte

Ergebnis: Das Projekt ist der Honorarzone zuzuordnen.

8.2 Eigenleistungen des AG / nicht beauftragte Teilleistungen

- Vom AG werden innerhalb der beauftragten Leistungsphasen keine Eigenleistungen erbracht. Es werden alle Teilleistungen beauftragt.
(Hinweis: nachstehende Regelungen der Ziffer 8.2 gelten nicht)
- Vom AG werden innerhalb der beauftragten Leistungsphasen nachfolgende Leistungen ganz oder zum Teil selbst erbracht bzw. Teilleistungen werden nicht beauftragt. Daher wird einvernehmlich eine Reduzierung der Vom-Hundert-Sätze der einzelnen Leistungsphasen unter Berücksichtigung des zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwands wie folgt vereinbart:

| | vom AG zu erbringende Leistungen / nicht beauftragte Teilleistungen | Reduzierung in % |
|-------------------|---|------------------|
| Leistungsphase 1: | • | |
| Leistungsphase 2: | • • | |
| Leistungsphase 3: | • • | |
| Leistungsphase 4: | • • | |
| Leistungsphase 5: | • • | |
| Leistungsphase 6: | • Zusammenstellen der Vergabeunterlagen (für alle Leistungsbereiche) • | |
| Leistungsphase 7: | • Einholen von Angeboten • Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angemessenheit der Preise • Führen von Bietergesprächen • Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens • Zusammenstellen der Vertragsunterlagen • Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung • Mitwirken bei der Auftragserteilung | |
| Leistungsphase 8: | • • | |
| Leistungsphase 9: | • | |

Erstellt durch:

RA Gerald Webeler, RA Stefan Dausner
 VERGABEBERATUNGSSTELLE Klaeser GmbH, Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Klaeser
 in Zusammenarbeit mit dem GSfB Rheinland-Pfalz
Ver. 3.2, 01/02/2014

8.3 Anrechenbare Kosten außerhalb der Tafelwerte

- Die ermittelten anrechenbaren Kosten liegen nicht außerhalb der Tafelwerte der HOAI.
(Hinweis: nachstehende Regelungen der Ziffer 8.3 gelten nicht)
- Die ermittelten anrechenbaren Kosten liegen außerhalb der Tafelwerte der HOAI.

Für Leistungen deren ermittelte anrechenbaren Kosten, außerhalb der Tafelwerte der HOAI liegen, wird nachfolgendes Honorar vereinbart:

- Es gelten die Grundlagen der Honorarermittlung gemäß Ziffer 8.1, jedoch mit der Maßgabe, dass sich die Mindest- und Höchstsätze der Honorare aus der Tafelfortschreibung nach RfT (Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung ergeben.
- Pauschalvereinbarung: Honorarpauschale _____ €
- Zeithonorar gem. Ziffer 9.3
- Prozentsatz der anrechenbaren Kosten auf Grundlage der Kostenberechnung: _____ %

8.4 Pauschalvereinbarung

- Es wird keine Pauschalvereinbarung getroffen.
(Hinweis: nachstehende Regelungen der Ziffer 8.4 gelten nicht)
- Die Vertragsparteien vereinbaren ein Pauschalhonorar in Höhe von _____ € netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Diesem Pauschalhonorar liegen anrechenbare Baukosten nach einer vorläufigen Kostenschätzung in Höhe von _____ € netto zugrunde.

In dem Pauschalhonorar ist der erhöhte Aufwand in der Leistungsphase 8 für die Überwachung der Instandhaltungs- – und Instandsetzungsmaßnahme bereits enthalten.

Ein Umbauszuschlag ist in der Pauschale inkludiert.

8.5 Baukostenvereinbarungsmodell (nach § 6 Abs. 3 HOAI)

- Keine Abrechnung nach Baukostenvereinbarungsmodell.
(Hinweis: nachstehende Regelungen der Ziffer 8.5 gelten nicht)
- Das Honorar für die beauftragten Leistungen wird auf der Grundlage der nachfolgend einvernehmlich festgelegten nachprüfbaren Baukosten vereinbart:

Baukosten: _____ €

Diese anrechenbaren Kosten sind die vereinbarten Baukosten im Sinne von § 6 Abs. 2 HOAI und bleiben unverändert, auch wenn die spätere vom AG freigegebene Kostenberechnung höhere oder niedrigere anrechenbare Kosten ausweist.

Die Baukosten ermitteln sich nach dem Ergebnis der Bedarfsplanung des AG nach DIN 18205.

8.6 Bei Leistungen im Bestand

- Folgender Umbauszuschlag/Modernisierungszuschlag wird vereinbart: 0,0 % *1
- Folgender Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag gem. § 12 HOAI wird für die Grundleistungen der Leistungsphasen Objektüberwachung und Bauoberleitung – sofern beauftragt - vereinbart: 0,0 % *2

8.7 Bei Leistungen im Bestand

- Den Wert und Umfang der mit zu verarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 HOAI werden die Parteien zum Zeitpunkt der Kostenberechnung bewerten und durch schriftliche Vereinbarung festlegen.
- Den Wert der mit zu verarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 HOAI können die Parteien bereits bei Vertragsschluss bewerten. Sie legen für die mitverarbeitete Bausubstanz hinsichtlich der anrechenbaren Kosten _____ € fest.

¹ Bei einer Planung mit einer durchschnittlichen Schwierigkeit kann der Zuschlag für Gebäude mit 0-33 %, für Innenräume mit 0-50 % und für Freianlagen mit 0-33 % vereinbart werden.

² Der Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag kann mit 0-50 % vereinbart werden.

Erstellt durch:

RA Gerald Webeler, RA Stefan Dausner
VERGABEBERATUNGSSTELLE Klaeser GmbH, Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Klaeser
in Zusammenarbeit mit dem GSfB Rheinland- Pfalz **Ver. 3.2, 01/02/2014**

8.8 Besondere Leistungen i.V.m. Anlage 1

Die Vergütung der Besonderen Leistungen ist in der Anlage 2
– Honorarzusammenstellung – festgelegt.

8.9 Nebenkosten

Die Nebenkosten gem. § 14 Abs. 2 HOAI werden

- entsprechend der Festlegungen in der Anlage 2
– Honorarzusammenstellung – vergütet.
- auf Nachweis vergütet.
- sind mit dem Honorar abgegolten.

8.10 Bonusregelung (nach § 7 Abs. 6 HOAI)

- Es wird keine Bonusregelung vereinbart
(Hinweis: nachstehende Regelungen der Ziffer 8.10 gelten nicht)
- Es wird nachstehende Bonusregelung vereinbart

Die Parteien gehen von Bauwerkskosten in Höhe von _____ € (netto) im Sinne der DIN 276-1 Dezember 2008 oder DIN 276-4 (jeweils Kostengruppen 300 und 400) aus.

Der AG wird dem AN bei Kostenunterschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, einen Bonus i. H. v. _____ % je _____ € Kosteneinsparung, höchstens jedoch 10 % des vereinbarten Honorars als Erfolgshonorar zahlen.

8.11 Malusregelung (nach § 7 Abs. 6 HOAI)

- Es wird keine Malusregelung vereinbart.
(Hinweis: nachstehende Regelungen der Ziffer 8.11 gelten nicht)
- Es wird nachstehende Malusregelung vereinbart

Die Parteien legen als anrechenbare Kosten einen Betrag von _____ € fest. Der AG wird dem AN ab einer vom AN zu vertretenden Überschreitung dieser festgelegten Kosten von _____ % einen Malus i. H. v. _____ % je € Kostenüberschreitung bis zu 5% des vereinbarten Honorars vom Honorar der Schlussrechnung in Abzug bringen.

9. Andere Leistungen und Änderungsleistungen

Unbeschadet der Regelung des § 10 HOAI vereinbaren die Parteien hinsichtlich der Ausführung geänderter und zusätzlicher Leistung folgendes:

- 9.1 Andere Leistungen, die durch die Änderung des Leistungsziels, des Leistungsumfangs, einer Änderung des Leistungsablaufs -so genannte geänderte Leistungen- bleiben dem Auftraggeber vorbehalten anzuordnen.

Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden -so genannte zusätzliche Leistungen-, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Büro auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist.

- 9.2 Hinsichtlich der Erforderlichkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber in jeder Leistungsphase zu beraten. Vor Ausführung einer vom Auftragnehmer empfohlenen zusätzlichen oder geänderten Leistung, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein schriftliches Honorarangebot zu machen.

- 9.3 Für zusätzliche und geänderte Leistungen im Sinne von Ziffer 9.1 dieses Vertrages steht dem Auftragnehmer eine Vergütung zu. Sie ist vor der Ausführung der Leistung zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist zwingend Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch des AN, er ist vor Abschluss der Vereinbarung nicht zur Ausführung der Leistungen verpflichtet.

Für die Kalkulation solcher zusätzlichen und geänderten Leistungen gibt der Auftragnehmer folgende Stundensätze an:

Für den Auftragnehmer
(Geschäftsführer oder Partner der Gesellschafter) 99 €/h

Für freiberufliche Architekten / Ingenieure / Dipl.-Ingenieure 79 €/h

Für Technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen 59 €/h

Vereinbaren die Parteien, dass zusätzliche oder geänderte Leistungen im Zeithonorar ausgeführt werden sollen, gelten die vorgenannten Sätze.

10. Abnahme

Die Leistung des AN ist förmlich abzunehmen. Ein Anspruch des AN auf Teilabnahme ist ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle einer stufenweisen Beauftragung (Ziffer 4.2 dieses Vertrages).

Einen Anspruch auf Abnahme hat der Auftragnehmer erst mit Fertigstellung der Leistungen der zuletzt beauftragten Leistungsstufe.

11. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung

11.1 Die Haftung des AN bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Zur Absicherung von Ersatzansprüchen des AG aus diesem Vertrag hat der AN eine Berufshaftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen

- für Personenschäden in Höhe von 1.500.000 €.
- für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von 750.000 €.

die 2fach pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehen müssen, nachzuweisen, und für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten.

11.3 Zum Nachweis des Versicherungsschutzes ist der AN verpflichtet, vor Unterzeichnung des Vertrages eine entsprechende aktuelle Bestätigung seines Haftpflichtversicherers mit der Versicherungsnummer und den mit dem AG vereinbarten Deckungssummen zu überreichen, spätestens jedoch 3 Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages.

Vor Vorlage dieses Nachweises über den Versicherungsschutz werden Honoraransprüche des AN nicht fällig.

Legt der AN dem AG den Versicherungsnachweis nicht fristgerecht vor, ist der AG nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von weiteren vier Wochen mit Kündigungsandrohung zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

12. Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte

- 12.1 Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Berichte, Berechnungen etc.) sind dem AG auszuhändigen. Sie werden dessen Eigentum. Gleiches gilt auch bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung einer der beiden Vertragsparteien. Die Unterlagen sind binnen zwei Wochen nach Vertragsbeendigung vorzulegen.
- 12.2 Der AN ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen dem AG zur Übergabe anzubieten, bei dessen Ablehnung zu vernichten, jedoch nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Vertragsbeendigung.
- 12.3 Zurückbehaltungsrechte des AN hinsichtlich der von ihm erstellten und für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Planungs- und Bauunterlagen sind ausgeschlossen.

13. Urheberrecht

- 13.1 Der AN überträgt dem AG die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das vertragsgegenständliche Objekt erstellten Unterlagen, Pläne und die ausgeführten Leistungen.

Der AG ist berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN zu ändern, insbesondere umzubauen und zu modernisieren.

- 13.2 Der AG darf die Unterlagen und sonstigen Leistungen des AN für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben ohne Mitwirkung des AN unter Wahrung von dessen eventuellen Urheberpersönlichkeitsrechten nutzen und ändern. Dies gilt auch für das ausgeführte Bauwerk.

Der AG ist berechtigt, das Werk zu vollenden:

- im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder
- im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen oder
- im Falle einer vereinbarten Stufenbeauftragung.

Der AG wird den AN vor Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes - soweit zumutbar - anhören.

- 13.3 Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung des vom AN geplanten Bauwerks unter Namensangabe des AN.

- 13.4 Der AG ist berechtigt, diese Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen.
- 13.5 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte an seiner Leistung abgegolten.
- 13.6 Der AN ist zu Veröffentlichungen über das vertragsgegenständliche Bauvorhaben mit Einwilligung des AG, die nur aus berechtigten Interessen heraus vom AG verweigert werden darf, befugt.
- 13.7 Der AN steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist und auch auf Dauer frei hiervon bleibt. Er stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.
- 13.8 Sämtliche vorgenannten Regelungen gelten uneingeschränkt auch in jedem Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

14. Kündigung

- 14.1 Unbeschadet der Regelung des § 649 BGB kann der AG den Vertrag bis zur Vollendung des Vertrages aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- der AN seine Zahlungen eingestellt hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden oder die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen so nachhaltig beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht.
- der AN gegen seine Vertragspflichten trotz Abmahnung verstößt.

Im Falle wiederholter Terminüberschreitungen durch den AN ist der AG nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Ausführung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des AN an Dritte auf Kosten des AN zu übertragen sowie Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

14.2 Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsabschluss eingetretener und vom AG zu vertretender Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist oder
- der AG eine ihm obliegende wesentliche Mitwirkung trotz Fristsetzungen und Nachfristsetzungen unterlässt und dadurch den AN wesentlich behindert, seine Leistungen vertragsgerecht auszuführen oder
- der AG mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät und trotz Mahnung ausstehende Zahlungen nicht leistet.

Bei Streit über die Berechtigung der Höhe eines fälligen Zahlungsanspruchs ist eine Kündigung ausgeschlossen, wenn der AG berechtigte Gründe für einen Einbehalt darlegt und den nach seiner Auffassung berechtigten Vergütungsanteil bezahlt.

14.3 Kündigt der AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, steht dem AN nur die Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.

Der AG ist in diesem Fall berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu bekommen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des AG bleibt unberührt.

14.4 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen etwaigen Dritten möglich ist. Der AN ist verpflichtet, dem AG binnen 3 Kalendertagen sämtliche Unterlagen iSv Ziffer 12.1 zur Verfügung zu stellen, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

14.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform mit Einschreiben / Rückschein.

15. Vereinbarung zur Einhaltung des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben in Rheinland-Pfalz (Landestariftreuegesetz – LTTG)

Der AN hat alle Bestimmungen des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben in seiner jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen, und erklärt hierzu:

Ich / Wir verpflichte/n mich/uns hiermit,

1. den Beschäftigten, die dem AEntG unterfallen, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer- Entsendegesetz gebunden ist.
2. den Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden), die nicht dem AEntG unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach AEntG keine Anwendung findet (vgl. z. B. § 2 Abs. 4 Achte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe), bei der Ausführung der Leistung mindestens das nach der jeweils gültigen Landesverordnung zur Festsetzung des Mindestentgelts nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Landestariftreuegesetzes zu zahlende Entgelt (brutto) pro Stunde zu zahlen und Änderungen des Mindestentgelts aufgrund Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 LTTG während der Ausführungslaufzeit gegenüber den Beschäftigten nachzuvollziehen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. Abs 2 Satz 3 LTTG). Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende.
3. Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach dem AEntG anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarife bzw. auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können.
4. im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 LTTG bzw. § 3 Abs. 1 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreuerklärung der Nachunternehmer und der Verleiher vorzulegen.
5. vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.
6. für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1 bis 5 durch mein/unser Unternehmen oder ein durch mich/uns beauftragtes Nachunternehmen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, bei mehreren

Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme zu zahlen. Eine mindest grob fahrlässige und erhebliche Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 – 6 LTTG durch den Auftragnehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

16. Streitigkeiten, Schlichtungsverfahren

16.1 Streitfälle berechtigen die Vertragsparteien nicht, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen. Insbesondere ist der AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen berechtigt, es sei denn, dass einer Partei ein vertraglich vereinbartes oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht zusteht.

16.2 Gerichtsstand ist das für den Ort des geplanten Bauvorhabens zuständige Gericht.

17. Salvatorische Klausel / Vertragsänderungen und -ergänzungen

17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. AG und AN verpflichten sich, die rechtsunwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck am wirtschaftlichsten entspricht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.

17.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

Für den AG:

Für den AN:

Mayen, den _____

_____, den _____

Wolfgang Treis
Oberbürgermeister

Gunter Fischer

Anlage 1: vereinbarte Besondere Leistungen

- Terrestrische Vermessung (Vermessung des gesamten Planungsgebietes als Grundlage für alle nachfolgenden Planungsschritte).
 - Detailbeschreibung des Leistungsumfangs und der Datenaufbereitung siehe „Umfang der Vermessungsleistungen incl. der Auswertungen vom _____“.
- Aufnahme der bestehenden Bausubstanz incl. Anfertigung von Bestandszeichnungen im Maßstab _____.
- Erarbeitung und / oder Unterstützung bei der Bedarfsplanung nach DIN 18205.
- Aufstellen von vergleichbaren Kostenübersichten mit Auswertung der Beträge an der Planung fachlich Beteiligter.
(Hinweis: Im Zuge der Leistungsphase 6)
- Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise.
- Prüfen und Werten von Nebenangeboten.
- Überwachung der Mangelbeseitigung innerhalb der Verjährfristen.
(Hinweis: Im Zuge der Leistungsphase 9)
- _____
- _____

Erstellt durch:

RA Gerald Webeler, RA Stefan Dausner
VERGABEBERATUNGSSTELLE Klaeser GmbH, Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Klaeser
in Zusammenarbeit mit dem GStB Rheinland-Pfalz Ver. 3.2, 01/02/2014

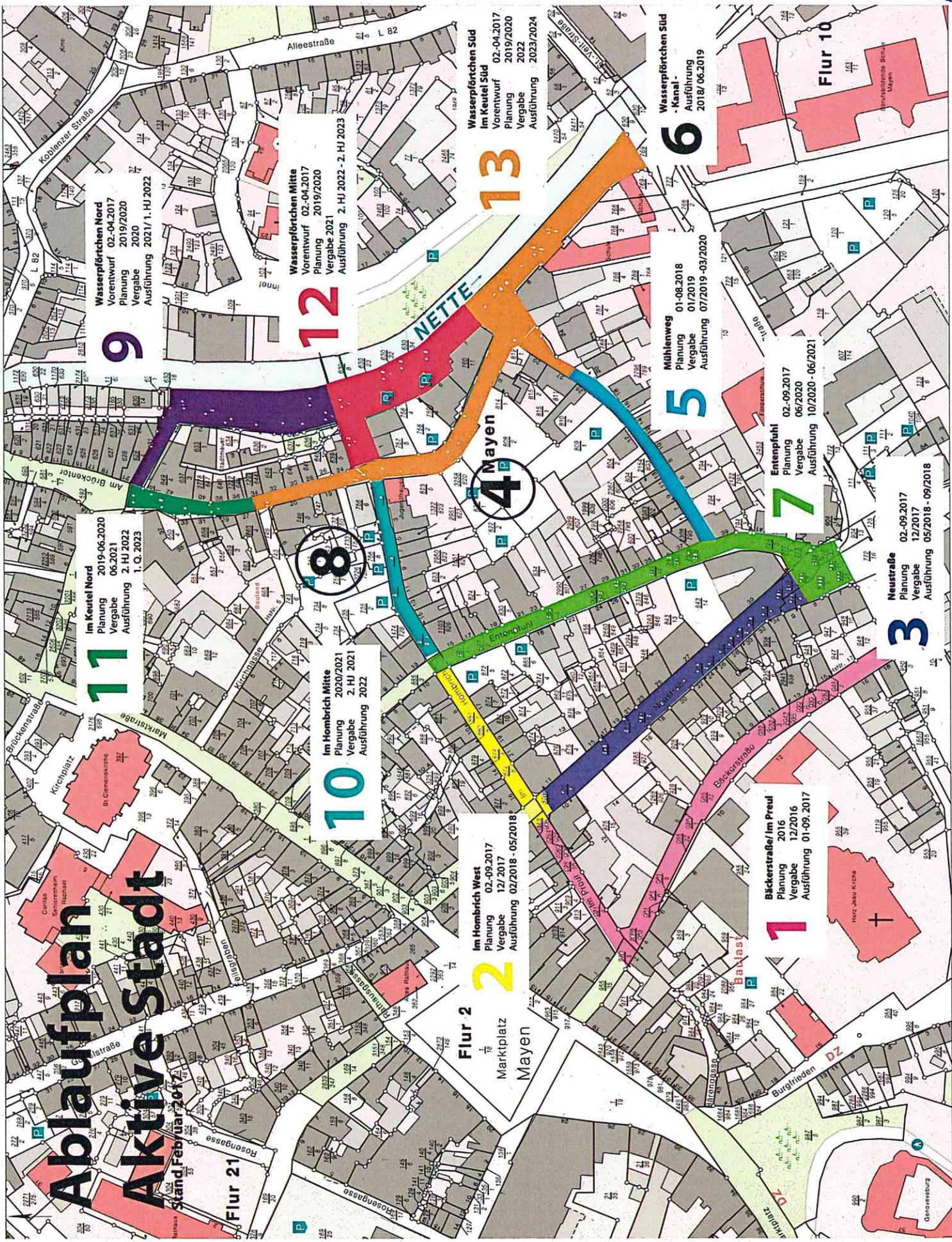
3. Honorarberechnung

3.1 Freianlagen

| Tabelle § 40 Abs. 1 Freianlagen | |
|---------------------------------|-------------------|
| Anrechenbare Kosten: | 651.323,96€ |
| Honorarzone: | III |
| Honorarsatz: | Mindestsatz |
| Erbrachte Leistungen: | 29% = 28.820,41€ |
| Zwischensumme: | 28.820,41€ |
| Nebenkosten: 5.00 % | 1.441,02€ |
| Netto Honorar: | 30.261,43€ |
| 19.00% MwSt | 5.749,67€ |
| Brutto Honorar: | 36.011,10€ |

| Interpolation: | | |
|--|-------------|------|
| nächstniedriger Tabellenwert: | 650.000,00€ | (a) |
| Mindestsatz: | 99.212,00€ | (b) |
| Höchstsatz: | 123.736,00€ | (c) |
| nächsthöchster Tabellenwert: | 800.000,00€ | (aa) |
| Mindestsatz: | 118.326,00€ | (bb) |
| Höchstsatz: | 147.576,00€ | (cc) |
| Interpolation Mindestsatz: | | |
| $b + [(anrechenbare\ Kosten - a) * (bb-b)] / (aa-a)$ | | |
| 99.212,00 + (1.323,96 * 19.114,00) / 150.000,00 = 99.380,71€ | | |
| Interpolation Höchstsatz: | | |
| $c + [(anrechenbare\ Kosten - a) * (cc-c)] / (aa-a)$ | | |
| 123.736,00 + (1.323,96 * 23.840,00) / 150.000,00 = 123.946,42€ | | |
| Ergebnisse: | | |
| Mindestsatz: | 99.380,71€ | |
| Viertelsatz: | 105.522,14€ | |
| Mittelsatz: | 111.663,56€ | |
| Dreiviertelsatz: | 117.804,99€ | |
| Höchstsatz: | 123.946,42€ | |

| Leistungsphasen | | |
|--|------------|-------------------|
| 1. Grundlagenermittlung | 3.00% | 2.981,42€ |
| 2. Vorplanung | 10.00% | 9.938,07€ |
| 3. Entwurfsplanung | 16.00% | 15.900,91€ |
| (4. Genehmigungsplanung | 4.00% | 3.975,23€) |
| (5. Ausführungsplanung | 25.00% | 24.845,18€) |
| (6. Vorbereitung der Vergabe | 7.00% | 6.956,65€) |
| (7. Mitwirkung bei der Vergabe | 3.00% | 2.981,42€) |
| (8. Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation | 30.00% | 29.814,21€) |
| (9. Objektbetreuung | 2.00% | 1.987,61€) |
| | 29% | 28.820,41€ |



Ablaufplan Aktive Stadt

Stand Februar 2017

9
Wasserpfortchen Nord
Vorentwurf 02-04-2017
Planung 2019/2020
Vergabe 2020
Ausführung 2021/1. HJ 2022

12
Wasserpfortchen Mitte
Vorentwurf 02-04-2017
Planung 2019/2020
Vergabe 2021
Ausführung 2. HJ 2022 - 2. HJ 2023

13
Wasserpfortchen Süd
Im Keutzel Süd
Vorentwurf 02-04-2017
Planung 2019/2020
Vergabe 2022
Ausführung 2023/2024

6
Wasserpfortchen Süd
- Kanal -
Ausführung 2018/06-2019

5
Mühlenweg
Planung 01-08-2018
Vergabe 01/2019
Ausführung 07/2019-03/2020

7
Entenpfuhl
Planung 02-09-2017
Vergabe 06/2020
Ausführung 10/2020 - 06/2021

3
Neustraße
Planung 02-09-2017
Vergabe 12/2017
Ausführung 05/2018 - 09/2018

11
Im Keutzel Nord
2019-06-2020
Planung 06-2021
Vergabe
Ausführung 2. HJ 2022
1. O. 2023

10
Im Hombrecht Mitte
Planung 2020/2021
Vergabe 2. HJ 2021
Ausführung 2022

2
Im Hombrecht West
Planung 02-09-2017
Vergabe 12/2017
Ausführung 02/2018 - 05/2018

1
Bäckerstraße/Im Preul
Planung 2016
Vergabe 12/2016
Ausführung 01-09-2017

Flur 21

Flur 2
Marktplatz
Mayen

DZ

DZ

DZ